

Abdeckung bestehender Güllelager

Mit dem Inkrafttreten des Massnahmenplans Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak II am 1. Juli 2020, müssen im Kanton Luzern alle Güllelager bis 2030 abgedeckt werden. Die dauerhafte Abdeckung bewirkt eine Verminderung der Emissionen von Ammoniak und Gerüchen.

Finanzielle Unterstützung

Die Abdeckung von offenen Güllelagern wird mit einer Pauschale von CHF 60/ m² finanziell unterstützt.

Die Kriterien sind:

- Landwirtschaftsbetrieb mit min. 1.0 SAK (Standardarbeitskraft)
- Vermögenslimite bei CHF 1 Mio.

Folgende Unterlagen sind mit dem Beitragsgesuch einzureichen:

- Aktueller Situationsplan 1:500
- Offerte oder Kostenvoranschlag
- Foto der bestehenden Güllelager
- [Beitragsgesuch](#)

Prioritäten

Aufgrund der beschränkten Mittel von CHF 500'000 pro Jahr, welche der Kanton einsetzen kann, wird der Gesuchseingang berücksichtigt. 80 % werden für grosse Abdeckungen reserviert (siehe unten). Es sollten jährlich ca. 100-120 Gesuche berücksichtigt werden können.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach der schriftlichen Beitragszusicherung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) begonnen werden.

- Priorität 1: Grosse Schweinegüllelager (Oberfläche > 140 m²) bis 2025
Sanierungsfrist ab Verfügung 3 Jahre bis spätestens 2025
- Priorität 2: Offene Güllelager (Oberfläche < 140 m²) bis 2027
Sanierungsfrist ab Verfügung 3 Jahre bis spätestens 2027
- Priorität 3: Alle übrigen offenen Güllelager bis 2030
Sanierungsfrist ab Verfügung bis spätestens 2030

Bei der Abdeckung gilt folgende rechtliche Situation

Der Betriebsleiter erhält die Aufforderung zum Abdecken sowie den Entwurf der Verfügung. Er hat 90 Tage Zeit für eine Stellungnahme. Wenn er sich meldet und sagt, er deckt das Güllelager ab, hat er ein Jahr Zeit und muss dies belegen. Es entstehen **keine zusätzlichen Kosten**.

Wenn sich der Betriebsleiter innerhalb der 90 Tage meldet, das Güllelager jedoch nicht innerhalb eines Jahres abdeckt, wird die rechtskräftige Verfügung nach Ablauf des Jahres zugesendet und die Abdeckung muss innerhalb von zwei Jahren realisiert werden.

Wenn er innerhalb der Frist von 90 Tagen keine Antwort sendet, wird die rechtskräftige Verfügung gesendet (kostenpflichtig). Danach gilt eine Sanierungspflicht von drei Jahren.

Abdeckung

Die Entlüftungsöffnungen müssen nach den Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) vorgesehen werden. Die gesamten Öffnungen dürfen sechs Prozent der gesamten Oberfläche nicht übersteigen.

Folgende Möglichkeiten werden als Abdeckung akzeptiert:

- Teilschwimmende Folie
- Zeldachabdeckung
- Spannbeton-Hohlelemente
- Ortbetondecke und feste Abdeckung mit Holz oder anderen Materialien

Um die Emissionen weiter zu reduzieren, muss die Zu- und Ableitung fest montiert werden und ist bis auf die Behältersohle zu führen. Dabei ist es unabdingbar, die Leitung zu entlüften.

Abdeckungstyp	Beeinflussung Hof- und Landschaftsbild	Baubewilligung notwendig
Schwimmfolie	0	nein
Zeldach	+	ja
Spannbetonelemente	0	nein
Ortbetonplatte	0	nein

Individuelle Abdeckung		
< 120 cm ab Silooberkante	0	nein
> 120 cm ab Silooberkante	+	ja

Abbildung 1: Beurteilung Bewilligungspflicht

Quelle: Merkblatt Verfahren und Bewilligung, uwe

Weitere, detaillierte Informationen sind bei den untenstehenden Links aufgeführt

[Merkblatt Verfahren und Bewilligung](#)

[Ammoniak Massnahmenplan II](#)

[Ammoniak](#)

[Rückmeldeformular Gülleabdeckung](#) (innerhalb von 90 Tagen ausfüllen)

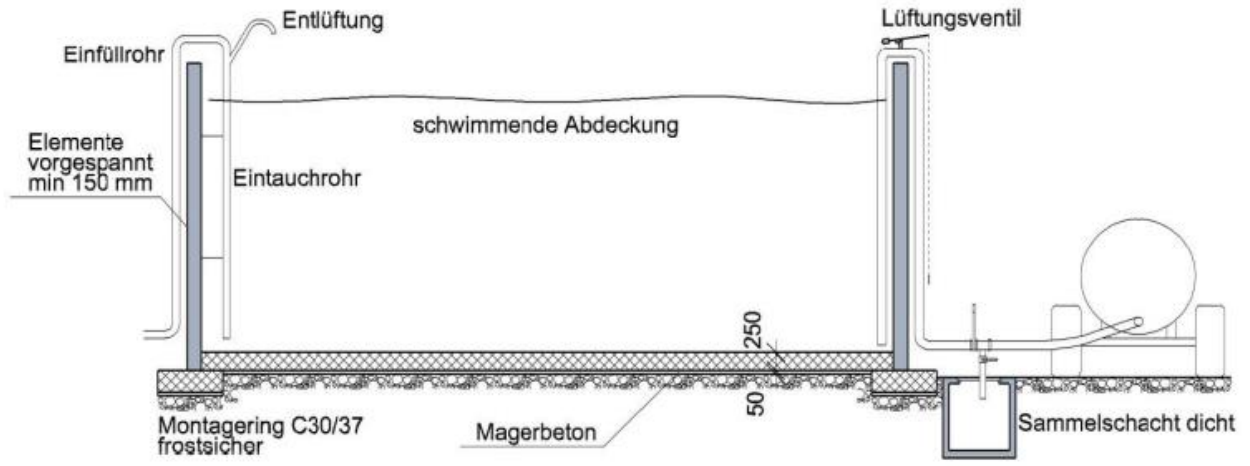
[Rückmeldeformular erfolgte Güllelagerabdeckung](#) (Information, dass Güllelager gedeckt wurde)

Wichtige Punkte, welche beachtet werden müssen

Als dauerhaft wirksame Abdeckungen gelten feste Konstruktionen oder Schwimmfolien (vgl. Abb. 19 und Abb. 20).⁴⁸ Öffnungen in der Abdeckung sind auf ein Minimum zu beschränken.⁴⁹ **Die Beschickung der Behälter soll unter Gülleniveau erfolgen (Tauchrohrverlängerung, die gegen selbsttätiges Abheben gesichert ist).** Natürliche Schwimmdecken oder Strohhäckselaufschichtungen erfüllen das Kriterium der dauerhaften Wirksamkeit in der Praxis nicht, da sie ihre emissionsmindernde Wirkung zeitweise verlieren, z.B. beim Rühren der Gülle. Bestehende Anlagen mit natürlichen Schwimmdecken oder Strohhäckselaufschichtungen sind deshalb zu sanieren. Gemäss der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Februar 2020 gewährt die Behörde für sanierungspflichtige Anlagen, abweichend von Artikel 10 LRV, Sanierungsfristen von sechs bis acht Jahren. Informationen zur Abdeckung von bestehenden offenen Güllelagern sind ersichtlich im entsprechenden Merkblatt der KOLAS und der KVU⁵⁰.

Abbildung 2: Beschickung der Behälter

Quelle: Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, S. 31, Punkt 4.2.2



Güllebehälter in Betonelementbau

Abbildung 3: Skizze Eintauchrohr

Quelle: Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, S. 57, Abb. 7